

Az.: 5 A 243/11  
6 K 1369/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt  
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Kostenersatz für Feuerwehreinsatz  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 18. November 2014

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. März 2011 - 6 K 1369/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 2.077,40 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. März 2011 ist zulässig. Die Klägerin ist dem Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO gerade noch hinreichend nachgekommen. Die Vorschrift des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO verlangt, dass der Antragsteller des Zulassungsverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils - ausdrücklich oder sinngemäß - zumindest einen Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrunds erfüllt sein sollen (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 5 A 118/10 -, juris Rn. 2; st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 124a Rn. 49). Die Klägerin benennt zwar weder in ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung vom 6. April 2011 noch in dessen Begründung vom 6. Juni 2011 ausdrücklich einen Zulassungsgrund. Ihrem Vorbringen kann aber sinngemäß noch mit hinreichender Deutlichkeit das Geltendmachen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) entnommen werden.
- 2 Der Antrag ist aber unbegründet. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 4 Die Klägerin ist im Rahmen des Grüne-Karte-Systems vom Deutschen Büro Grüne Karte e. V. mit der Abwicklung von Schadensregulierungen beauftragt. Sie wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 4. Oktober 2007, in dem ein Kostenersatz in Höhe von 2.077,40 € für einen Feuerwehreinsatz zur Sicherung einer Ladung eines bulgarischen Gefahrguttransporters festgesetzt wird. Ausweislich der E-Mail der Klägerin vom 26. Oktober 2007 ging ihr das Schreiben am 24. Oktober 2007 zu. Mit E-Mail vom 3. Dezember 2007 wandte sie sich gegen den Bescheid. Die Beklagte wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18. August 2009 als unzulässig zurück. Die Klage der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Das Verwaltungsgericht führt im angegriffenen Urteil aus, der Bescheid sei zwar fehlerhaft, weil die Klägerin nicht Halterin des Lastkraftwagens sei. Die Klägerin habe den Bescheid jedoch nicht innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist angegriffen, sodass er bestandskräftig geworden sei. Der Bescheid sei auch nicht nichtig, weil er nicht an einem Fehler leide, der mit den der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar sei. Der Fehler sei zudem nicht offenkundig.
- 5 Hiergegen wendet die Klägerin in der Begründung ihres Zulassungsantrags ein, ein Ersatzanspruch bestehe nur gegen den Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeugs. Wäre es der heranziehenden Behörde gestattet, den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer oder das für diesen tätige Schadensregulierungsbüro wider besseren Wissens in Anspruch zu nehmen, führe dies dazu, dass die Versicherer und Schadensregulierer mit Verwaltungsakten überzogen würden, gegen die sie immerzu Widerspruch einlegen müssten, da sie zum Teil die Begründetheit des Anspruchs zum Zeitpunkt des Verwaltungsakts mangels vorliegender Informationen zum Schadensereignis nicht prüfen könnten. Damit würden die erlassenden Behörden bessergestellt als sonstige geschädigte Dritte. Die Regulierer müssten besonders geschultes Personal vorhalten, um gegen die rechtswidrigen Bescheide Widerspruch einzulegen. Wie jeder andere

Geschädigte müssten sich auch Behörden insoweit auf den Zivilrechtsweg verweisen lassen. Es dränge sich der Eindruck auf, dass die Beklagte durch gezielte Adressierung des Bescheids an die Klägerin versucht habe, unfallbedingte, aber nicht erstattungsfähige Ansprüche durchzusetzen. Die Beklagte sei durch die Klägerin über deren Funktion aufgeklärt worden. Es dürfe erwartet werden, dass die Beklagte über fachlich qualifiziertes Personal verfüge.

- 6 Diese Einwände greifen nicht durch. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der angegriffene Bescheid vom 4. Oktober 2007 nicht nichtig ist. Zur Nichtigkeit eines Bescheides führen nur besonders schwerwiegende Fehler i. S. v. § 1 Satz 1 SächsVwVfG a. F./§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 1 VwVfG. Besonders schwerwiegend sind nur solche Rechtsfehler, die deshalb mit der Rechtsordnung unter keinen Umständen vereinbar sein können, weil sie tragende Verfassungsprinzipien oder den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen widersprechen (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1985, NJW 1985, 2658 f.; SächsOVG, Beschl. v. 22. Oktober 2014 - 5 A 861/11 -, juris Rn. 8). Um einen solchen Fehler handelt es sich hier nicht. Die Frage der zutreffenden Ermittlung des Kostenschuldners rührt nicht an den Grundprinzipien der Rechtsordnung (vgl. BVerwG a. a. O. zur Wirksamkeit eines Bescheids bei der Veranlagung eines Nichteigentümers zu einem Beitrag). Dagegen ist die Frage, ob der Behörde ihr Fehlverhalten vorzuwerfen ist, nicht entscheidend. Der Fehler, von dem in § 44 Abs. 1 VwVfG die Rede ist, bezieht sich auf den Verwaltungsakt, nicht aber auf das Verhalten der Behörde. Dies wird bestätigt namentlich durch § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG, der selbst durch (arglistige Täuschung, Drohung oder) Bestechung erwirkte Verwaltungsakte für nicht nichtig, sondern nur rücknehmbar erklärt (BVerwG a. a. O.). Im Übrigen ist hier aber auch nichts dafür ersichtlich, dass die Beklagte die Klägerin durch den Bescheid bewusst schädigen wollte. Es spricht vielmehr alles dafür, dass der Beklagten schlicht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, der auch Behörden mit qualifizierten Mitarbeitern hin und wieder unterlaufen kann.

- 7 Der Klägerin wäre es auch ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, innerhalb der Monatsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen. Von einem im Rahmen des Grüne-Karte-Systems beauftragten Schadensregulierungsbüro darf erwartet werden, dass es über den nötigen

Sachverstand und eine hinreichende Organisation verfügt, um die rechtzeitige Erhebung von Widersprüchen sicherzustellen. Da ein Widerspruch nicht begründet werden muss und die Monatsfrist nur nach einer ordnungsgemäßen Belehrung über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde, bei dem er anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist zu laufen beginnt (§ 70 Abs. 2, § 58 Abs. 1 VwGO), bedarf es zu seiner Einlegung zudem keines hohen Arbeitsaufwands oder gesondert geschulten Personals. Da die Versicherer und Schadensregulierer unabhängig davon, ob ein zivilrechtlicher Anspruch besteht, durch Verwaltungsakt nicht zum Ersatz von Kosten herangezogen werden können, wie die Klägerin zutreffend ausführt, kann eine Widerspruchseinlegung auch unabhängig davon erfolgen, ob bereits hinreichende Informationen vorliegen, die die Beurteilung zulassen, ob ein Anspruch besteht. Legt die Klägerin gleichwohl nicht rechtzeitig Widerspruch gegen einen Bescheid ein, erwächst dieser in Bestandskraft, wenn er nicht nichtig ist (vgl. § 1 Satz 1 SächsVwVfG a. F./§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 43 Abs. 2, 3 VwVfG). Die damit verbundene Besserstellung von Behörden gegenüber privaten Dritten, die keine Bescheide erlassen können, ist Folge der gesetzlichen Regelungen über die Wirksamkeit von Verwaltungsakten.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*